

17. 1. Besteht eine Amtspflicht auch gegenüber solchen Personen, gegen die sich die Amtsausübung nicht unmittelbar richtet, die aber von ihr unbeabsichtigt betroffen werden können?

2. Kann Fahrlässigkeit eines Beamten auch bei einem Verhalten vorliegen, das den vorgeordneten Stellen bekannt war und von ihnen nicht beanstandet wurde?

RVerf. Art. 131. BGB. § 839.

III. Zivilsenat. Ur. vom 25. Juni 1929 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)
w. M. (Rl.). III 492/28.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Schüler eines staatlichen Gymnasiums spielten auf einem zu diesem gehörigen Platz unter Aufsicht eines Studienrats Handball, und zwar auf dem unmittelbar neben einer öffentlichen Straße liegenden Teile des Platzes. Ein während des Spiels getriebener Ball überflog die Umzäunung und traf die Windschutzscheibe des Kraftwagens, in dem gerade der Kläger vorbeifuhr. Der Kläger verlangt Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens in Höhe von 24,35 RM. vom verklagten Preussischen Staat. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß „wohl“ bei jedem am fraglichen Orte vorgenommenen Ballspiel der Ball über die Umzäunung auf die Straße geflogen sei. Das hätte, so führt das Urteil aus, bei gehöriger Aufmerksamkeit weder dem die Aufsicht führenden Studientrat noch auch der Schulleitung entgehen können. Beide hätten sich bei verständiger Überlegung sagen müssen, daß dadurch auf der Straße leicht Unfälle aller möglichen — also auch der vorliegenden — Art entstehen könnten. Sie hätten daher solche Ballspiele an der fraglichen Stelle nicht zulassen sollen. Da sie trotzdem die Spiele dort angeordnet oder wenigstens geduldet hätten, seien sie für den hierdurch entstandenen Schaden verantwortlich und der Beklagte habe dafür aufzukommen.

Der Berufsrichter nimmt also ein nach § 839 BGB. in Verbindung mit Art. 131 RVerf. zu beurteilendes Verschulden zunächst bei dem das Ballspiel leitenden und beaufsichtigenden Lehrer an. Ein solches kann nur dann in Betracht kommen, wenn dem Lehrer ein Verstoß gegen amtliche Pflichten vorzumerfen ist, deren Erfüllung ihm nicht nur gegenüber dem Staate oder der Allgemeinheit, sondern auch zum Schutz einzelner Personen, insbesondere auch des Klägers, oblag (RGZ. Bd. 78 S. 243, Bd. 118 S. 327). Das habe, meint die Revision, das Berufungsgericht verkannt, denn es habe eine den Kläger schädigende Amtspflichtverletzung als vorliegend angesehen, während doch dem Kläger gegenüber keinerlei Amtspflicht des Lehrers bestanden habe; eine solche habe ihm den seiner Leitung anvertrauten Schülern gegenüber obgelegen, nicht aber gegenüber der Allgemeinheit, dem Publikum, geschweige denn gegenüber einer zufällig hervortretenden Einzelperson wie dem Kläger. Dabei übersieht indessen die Revision, daß jeder Amtsausübung die Pflicht innewohnt, dafür zu sorgen, daß Dritte, die von der Amtstätigkeit nicht berührt werden sollen, auch nicht durch sie beeinträchtigt werden (RGZ. Bd. 91 S. 348). Dem Lehrer lag amtlich die Spielleitung ob. Es war daher seine Amtspflicht, auch dafür zu sorgen, daß diejenigen dritten Personen, die, wie er nach den Urteilsfeststellungen voraussehen hatte, unfreiwillig — als Straßenpassanten — in den Bereich der Wirkungen des Spiels gerieten, nicht getroffen und beschädigt wurden. Diesen Personen gegenüber lag ihm die vorbezeichnete Amtspflicht ob (WarnRspr. 1916 Nr. 80). Daß er sie fahrlässig

verlezt habe, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen.

Auch eine Überspannung des Begriffs der Fahrlässigkeit, wie die Revision will, ist dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen. Die Revision verweist darauf, daß der dortige Oberbürgermeister in einem an die Schulleiter gerichteten Schreiben das Fußballspiel auf den Schulhöfen verboten hat. Hieraus will sie herleiten, daß das Handballspiel erlaubt und seine Zulassung nicht fahrlässig gewesen sei. Schon das geht fehl. Auf die Zulassung des Spieles kommt es hier weniger an als darauf, wie es ausgeübt, geleitet und beaufsichtigt worden ist. Eine Fahrlässigkeit liegt vor, sobald die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen worden ist. Diese Sorgfalt aber hat nach der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts der das Spiel leitende und beaufsichtigende Studienrat aus den Augen gesetzt. Mochte auch das Spiel mit dem Handball weder polizeilich noch von der Verwaltung verboten oder auch nur widerraten worden sein, so machte das doch nicht ohne weiteres die Berücksichtigung der gerade am fraglichen Orte obwaltenden Verhältnisse entbehrlich. Eine diese Verhältnisse beachtende Prüfung mußte nach der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts zu dem Schluß führen, daß auch ein an sich statthaftes Spiel gerade hier die Straßenpassanten einträchtige und deshalb zu unterlassen sei.

Diese Annahmen des angefochtenen Urteils tragen keine Entscheidung, sodaß es nicht weiter darauf ankommt, ob auch den Schulleiter ein Verschulden trifft.